



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall und Rohstoffe
Herrn André Glauser
Andre.hauser@bafu.admin.ch

Bern, 30. Juni 2015/os

Anhörung Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVa)

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Der AGVS wurde zur vorgenannten Vernehmlassung eingeladen und möchte sich als interessierter Verband namens seiner von der Verordnungsänderung betroffenen Mitglieder gerne fristgemäss wie folgt äussern.

Der AGVS äussert sich wie folgt zu den einzelnen Teilvorlagen:

VeVA: Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert

Im Grundsatz unterstützt der AGVS die Änderung, wenn sie als Vereinfachung der Deklaration konzipiert wird. Im Allgemeinen ist jedoch festzustellen, dass die heutige Praxis unbefriedigend ist, weil sie zu wenig Rücksicht auf die Verwendung der exportierenden Güter nimmt. Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter und Güter, die zur Weiterverwendung oder Wiederverwendung bestimmt sind, dürfen nicht der VeVA unterstellt werden und auch nicht in ihrem Sinne deklarationspflichtig sein. Gerade bei Altreifen und Altfahrzeugen ist es heute oft der Fall, dass Exporte zur Weiterverwendung und Wiederverwendung erfasst werden. Diese Exportgüter sind nicht Abfälle.

VeVA: Elektronische Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Wenn die elektronische Übermittlung letztlich eine Vereinfachung des Deklarationsprozesses zur Folge hat, kann der AGVS die Änderung unterstützen, wenn weiterhin die nicht elektronische Meldung als Option bestehen bleibt.

Eine ausnahmslose Umstellung auf elektronische Deklaration setzt Investitionen voraus. Nicht jedes Unternehmen kann oder will diese tätigen. Eine Steuerung der Marktteilnehmenden über eine technische Verordnung ist weder zulässig noch verhältnismässig. Vereinfachungen sind dabei stets aus der Sicht des exportierenden Unternehmens zu sehen und müssen sich in Zeitersparnis oder Kostenersparnis manifestieren. Fraglich ist der Nutzen der Weitergabe der Information; insbesondere weil dieser in den erklärenden Unterlagen nicht evaluiert wird. Auch müssen unbedingt die Bedingungen für Weitergabe, Aufbewahrung, Verwendung, Änderung und Löschung der Information definiert werden.

Listen zum Verkehr mit Abfällen:

Der AGVS kann den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen.

Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen:

Der AGVS kann den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen.

Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt werden und die entsprechenden Klarstellungen erfolgen, könnte der AGVS der Revision der VeVA zustimmen.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Mitglied der Geschäftsleitung